

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschliessungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 3 und 4 BauNVO)

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

GFZ Geschoßflächenzahl

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Dachneigung

Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt

Baugrenze

← Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsarün

Geh- und Radweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Dauergrünland, priva

Feuchtbiotop, öffentlich

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern

Erhalten von Bäumen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Grundstücksgrenzen

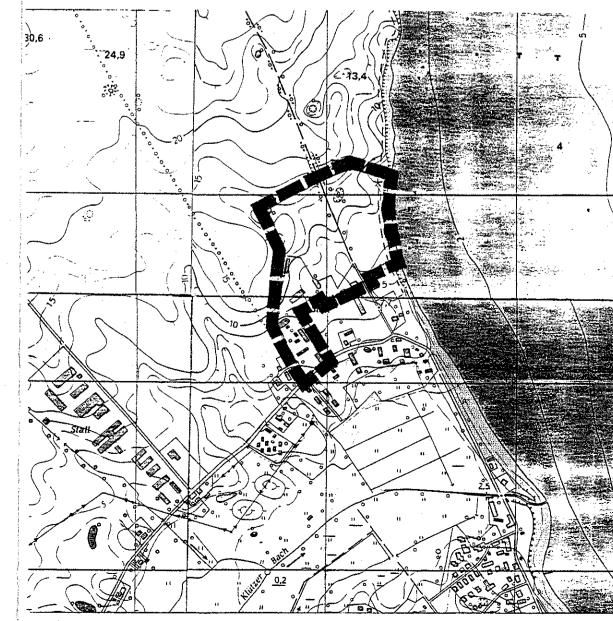
in Aussicht genommene Grudstücksgrenzen

vorgeschlagene Gebäudeanordnung

künftig fortfallend

Flurstücksnummern

Ubersichtsplan M 1:10000



Teil B-Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 3,4BauNVO)

(1) In den festgesetzten Reinen Wohngebieten sind Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen und Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienlende Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind nicht störende Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

2. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und § 16 BauNVO)

(1) In den festgesetzten WR 1-Gebieten ist eine Mindestgrundstücksfläche von 600 qm ein-

(2) In den festgesetzten WR 2-Gebieten ist eine Mindestgrundstücksfläche von 800 qm ein-

(3) Im festgesetzten WR 3-Gebiet ist eine Mindestgrundstücksfläche von 1000 qm einzuhal-

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) Als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt die Oberkante der zugehörigen Erschlie-Bungsstraße vermindert bzw. vermehrt um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes.

4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

satz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

(1) In den WR 2- und WR 3-Gebieten sind in Wohngebäuden max. 2 Wohnungen zulässig.

5. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(1) Die Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Höfe o. ä. sind in den WR 2- und WR 3-Gebieten so sparsam zu versiegeln, daß eine Ableitung des dort anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1

(1) Die festgesetzten Dauergrünlandflächen 1 sind mit autochthonem Saatgut anzusähen und extensiv zu bewirtschaften. Entweder ist eine leichte Beweidung vorzunehmen oder die Flächen sind einmal jährlich (im August) unter Entfernung der Mahd zu mähen. Der Ein-

(2) Die festgesetzten Dauergrünlandflächen 2 sind als blütenreicher Landschaftsrasen mit 15 % Wildkräuteranteil anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu ist zweimal jährlich (Juni und August) unter Entfernung der Mahd zu mähen. Teilbereich können auch einer Eigenentwicklung überlassen werden, spätestens alle 5 Jahre sind jedoch hochkommende Sträucher zu entfernen.

(3) Die mittlere Wasserfläche im Bebauungsgebiet ist wiederherzustellen, wobei noch vorhandene Ried- und Röhrichtbestände erhalten bleiben müssen. Eine Nutzung als Regenrückhaltebecken ist zulässig. Bei der Uferneugestaltung sind anzusiedeln: Schwertlillen (iris pseudocorus, iris sibirica), Sumpfdotterblume (caltha palustris), Pfeilkraut (sagittaria latifolia), Seerose (nymphea alba) und Teichrose (nuphar lutea), wenn eine Wassertiefe von mind. 1 m gegeben ist.

(4) Das Feuchtbiotop im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist mit der natürlichen Vegetation (Weiden, Eschen, Holunder, etc.) einschließlich Erlenbruch vollständig zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

(5) Das nördlich gelegene Soll ist im natürlichen Zustand zu belassen und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

(6) Die als Kopfbäume vorhandenen Schwarzpappel und Weiden, welche das Gebiet westlich begrenzen, müssen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen erhalten werden. (7) Die im Bereich der Grünflächen festgesetzten Geh- und Radwege dürfen nicht befestigt werden. Es ist lediglich in einer max. Breite von 1,5 m einer Verkiesung des Untergrundes

(8) Die erstmalige Herstellung der o.a. Ausgleichsmaßnahmen muß spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluß der Erschließungsarbeiten vorgenommen sein.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1

(1) In den Erschließungsstraßen sind an den festgesetzten Stellen Ebereschen (sorbus aucuparia), Schwedische Mehlbeeren (sorbus intermedia), Lindenarten (tilia sp.) oder Roßkastanien (aesculus hippocastanum), dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Der äußere Abschluß des bebauten Gebietes ist an den festgesetzten Orten zum Anpflanzen von Sträuchern durch mind. 4 m breite, freiwachsende Hecken aus Feldahorn (acer campestre), Hainbuche (carpinus betulus), Vogelkirsche (prunus avium), Salweide (salix caprea), Eberesche (sorbus aucuparia), Schwarzer Holunder (sambucus nigra), Haselnuß (corylus avellana), Weißdorn (crataegus monogyna), Schlehe (prunus spinosa), Pfaffenhütchen (eunonymus europea), Zierapfel (malus floribundea, malus spectabilis), Gemeiner Schneeball (viburnum opulus), Hundsrose (rosa canina), Brombeere (rubus fructicosus), einmal verschult, zwei Pflanzen pro om, herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Bereits bestehende Hecken sind zu integrieren.

(3) Die Oberkante der Steilküste ist mit niedrigen Sträuchern (einheimisches, regionaltypisches und standortgerechtes Pflanzgut) zu bepflanzen und ggf. (bei Abbruch) landeinwärts zu verlagern und dauerhaft zu erhalten.

(4) An den Wegen im Bereich der festgesetzten Dauergrünlandflächen sind an den festgesetzten Stellen Weidenarten (salix alba, salix caprea) anzupflanzen und als Kopfbäume

(5) In dem WR-3 Gebiet sind Dächer von Nebengebäuden als begrünte Dächer auszufüh-

8. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

(1) Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen die den Fortbestand gefährden durch Verdichtung des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

9. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 und §§ 83 BauO)

(1) Einfriedungen dürfen nur als bepflanzte, unverfugte Feldsteinmauern oder Hecken ausgeführt werden. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu 90 cm Höhe oder bis zur Höhe der Hecke zulässig.

(2) Die Gebäudefassaden sind mit einer Teileingrünung (mind. 1/4 der Fassadenfläche) folgender Kletterpflanzen zu versehen: Efeu (Hedera helix), Geißblatt (Lonicera caprifolium, L periclymenum), Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba) sowie Wilder Wein (Parthenocissus

(3) Oberirdische Gas- und Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

(4) Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Satteldächer. Zeltdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer oder Reetdächer auszuführen. Zulässige Dacheindeckungen sind Ziegel, Betonpfannen in rot bis braun, Schiefer oder Dachbegrünung.

(5) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 Quadratmeter zulässig. Warenautomaten sind nicht zugelassen. (6) Die Straßendecke (sowie Grundstückseinfahrten) ist als gepflasterte Oberfläche mit wasserdurchlässigen Fugen auszubilden.

10. Sonstiges (1) Träger des Vorhabens ist die HN-Immobilien-Verwertungs GmbH, Schöneck.

(2) Der Durchführungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBI, I S. 622) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBI. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 1994 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Grevesmühlen folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet Redewisch-Nord zwischen einer Linie Schelpgraben-Wetterstation-Steilküste im Norden, der Abbruchkante Steilküste im Osten, der nördlichen Ortslage Redewisch im Süden und der vorhandenen Feldhecke bzw. dem vorhandenen Kopfweidenbestand bis zum Schelpgraben im Westen umfassend die Flurstücke 43, 44, 45, 52, 53, 54 (teilweise), 58/5, 59 (teilweise) und 60, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 8.1.1993



Hilscher, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9.6.1993 bzw. 20.1.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.1.1994



Die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.6.1993 bis 17.7.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 5.6.1993 in den Lübecker Nachrichten bekanntgemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 19.7.1993



Hilscher, Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben-und Erschließungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 17.1.1994 bis 18.2.1994 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 4.1.1994 in den Lübecker Nachrichten bekanntgemacht worden EEBAD D

Ostseebad Boltenhagen, den 21.2.1994



Hilscher Bürgermeister

Hilscher Bürgermeister

Hilscher, Bürgermeister

sichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden

Grevesmühlen, den 6.6.1994



Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.12.1993 und am

Ostseebad Boltenhagen, den 11.5.1994/8

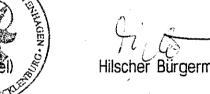
10.5.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden



Der Vorhaben-und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.5.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß

Ostseebad Boltenhagen, den 11.5.1994

der Gemeindevertretung vom 10.5.1994 gebilligt



Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben vom 8,9.94 durch den Landrat des Landkreises Grevesmühlen erteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 13.9.94



Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsandernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Grevesmühlen vom

Ostseebad Bottenhagen, den

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 13.9,94



bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.9.94 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44. 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.9.94 in Kraft getreten.

Ostseebad Boltenhagen, den 28994/



der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4

für das Gebiet Redewisch-Nord zwischen einer Linie Scheipgraben-Wetterstation-Steilküste im Norden, der Abbruchkante Steilküste im Osten, der nördlichen Ortslage Redewisch im Süden und der vorhandenen Feldhecke bzw. dem vorhandenen Kopfweidenbestand bis zum Schelpgraben im Westen, umfassend die Flurstücke 43, 44, 45, 52, 53, 54 (teilweise), 58/5, 59 (teilweise) und 60.